

VERORDNUNG

des Zollamtes Österreich über die Bewilligung des Nebenwegverkehrs auf dem Flugfeld Zell am See

Zahl: 600000/200691/2021

Aufgrund des §§ 21 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesgesetzes betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der europäischen Gemeinschaft (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG) BGBl. Nr. 659/1994, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Reisende, die nur Waren mit sich führen, welche von den Art. 138 bis 140 UZK-DA¹, erfasst sind und durch als Zollanmeldung geltende Handlungen gemäß Art. 141 Abs. 1 Buchstabe d UZK-DA angemeldet werden können, sowie gemäß Art. 142 UZK-DA keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, sowie Reisende, die kein anmeldepflichtiges Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel gemäß § 17b ZollR-DG mit sich führen, dürfen mit Luftfahrzeugen, die aus außerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Drittstaaten einfliegen oder zum Abflug nach solchen Drittstaaten bestimmt sind, im Rahmen des Nebenwegverkehrs nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung auf dem **Flugfeld Zell am See** landen oder von diesem abfliegen.

Andere Rechtsvorschriften, insbesondere luftfahrt- und grenzkontrollrechtliche Vorschriften, werden hiervon nicht berührt.

§ 2 Zeitliche Einschränkung

Die Landung auf oder der Abflug vom Flugfeld Zell am See kann mit den unter § 1 dieser Verordnung genannten Luftfahrzeugen an allen Tagen eines jeden Jahres während der offiziellen Öffnungszeiten des Flugfeldes oder abweichend davon mit ausdrücklicher Genehmigung des Flugfeldhalters erfolgen.

§ 3 Vorherige Meldung an das Zollamt Österreich

Der Halter des Flugfeldes hat die Landung des aus einem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Drittstaates einfliegenden und den Abflug des nach einem solchen Drittstaat abfliegenden Luftfahrzeuges jeweils **spätestens zwei Stunden** vor der Landung bzw. vor dem Abflug dem Zollamt Österreich mittels **e-Mail** an die Adresse

customs.szg@bmf.gv.at

bekannt zu geben.

Wenn aus technischen Gründen eine Meldung per e-Mail nicht möglich sein sollte, ist diese Meldung auf andere geeignete Weise bei der Zollstelle Flughafen Salzburg, Außenstelle Reisendenabfertigung, abzugeben.

Zeitliche Verschiebungen oder der Ausfall des angemeldeten Fluges sind unverzüglich zu melden.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK-DA)

§ 4 Wartepflicht bei nicht zeitgerechter Meldung

Sollte im Falle einer Landung keine rechtzeitige Verständigung erfolgt sein, dürfen die Reisenden das Flugfeld frühestens zwei Stunden nach dem Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Verständigung verlassen und mitgeführte Waren nach § 1 dieser Verordnung sowie das benützte Luftfahrzeug vom Flugfeld weggebracht werden. Im Falle einer Landung außerhalb der Öffnungszeiten nach § 2 dieser Verordnung beginnt diese Frist mit der Öffnungszeit des Flugfeldes zu laufen.

§ 5 Information an Reisende

Der Halter des Flugfeldes hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen ohne sein Wissen Drittlandsflüge von oder zu dem Flugfeld durchführen und dass die zollrechtlichen Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Er ist weiters verpflichtet, die Reisenden (Piloten, Besatzungsmitglieder Passagiere) über die Bedingungen des Nebenwegverkehrs nach Maßgabe dieser Verordnung unverzüglich nach erfolgter Landung oder vor Abflug vom Flugfeld zu informieren.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Sie ist gemäß § 21 Abs. 3. ZollR-DG durch Anschlag bei der Stadtgemeinde Zell am See kundzumachen. Die Verordnung des Zollamtes Salzburg zur Bewilligung des Nebenwegverkehrs auf dem Flugfeld Zell am See vom 27. Juni 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

4. Februar 2021

Für die Vorständin:

Heirat Mag. Lerchner

